

Abschrift

31 C.124/17

Verkündet am 06.12.2018

gez.
Wilk, JOSekrAnw'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Oldenburg in Holstein****Urteil****Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

EURO 200 Autovermietung Rudolf Bayer KG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter
Rudolf Bayer, Siegburger Str. 40, 53229 Bonn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt **Ulrich Wenning**, Godesberger Allee 90, 53175 Bonn, Gz.: 00877/17

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Oldenburg in Holstein durch den Richter Dr. Grundmann am 06.12.2018 auf Grund des Sachstands vom 16.10.2018 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 657,97 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.10.2014 sowie weitere 53,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.02.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 716,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restlichen Mietzins für ein Fahrzeug.

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen. Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen.

Die Klägerin macht einen restlichen Mietzinsanspruch aus abgetretenem Recht gelten. Anlass der Anmietung war ein Verkehrsunfall, den die Zedentin mit dem Versicherungsnehmer der Beklagten am 18. August 2014 in Neustadt hatte. Eine Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten zu 100 % ist zwischen den Parteien unstreitig.

Noch am Unfalltag teilte die Beklagte der Zedentin mit, dass ihr einen Nutzungsausfall von netto 37 € bzw. ein Mietwagentagespreis von 38 € zustünde und dass sie sich an die Firmen Europcar, Sixt, Caro-Autovermietung oder Enterprise wenden und sich ein entsprechendes Fahrzeug anmieten könne (Bl. 37 d.A.).

Auf Mitteilung der Zedentin am Unfalltag an die Beklagte, dass eine Werkstatt ihr mitgeteilt habe, dass das Fahrzeug weiterhin fahrtauglich und verkehrssicher sei, wurde das geschädigte Fahrzeug am 20. August 2014 im Wege einer Notreparatur am Schließzylinder der Heckklappe instandgesetzt, so dass die Zedentin in das 560 km entfernt liegenden Bonn mit dem geschädigten Fahrzeug fuhr.

Die Zedentin beauftragte in Bonn am 28. August 2014 das Sachverständigenbüro [REDACTED] mit

der Erstellung eines Sachverständigengutachtens nachdem das Auto bereits am 27. August 2014 besichtigt wurde. Der Sachverständige kalkulierte für die Reparatur 8 Arbeitstage und damit insgesamt 10 Werktage (Blatt 42 der Akte). Der Reparaturauftrag wurde am 11. September 2014 beendet, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Reparaturauftrag am 01. September erteilt wurde. Aus der Reparaturkostenrechnung vom 12. September 2014 (Bl. 45 d.A.) in Höhe von 7603,34 € wird keine Reparaturdauer ausgewiesen.

Die Zedentin mietete aufgrund des Verkehrsunfalls vom 19. August 2017 bei der Klägerin vom 27. August 2014 bis zum 11. September 2014 ein Fahrzeug unter Zugrundelegung der Mietpreisbedingungen der Klägerin. Hierbei erbrachte die Klägerin zahlreiche unfallspezifische Mehrleistungen, insbesondere die Vorfinanzierung des Mietzinses und der Umsatzsteuer, die Zuverfügungstellung des Fahrzeugs ohne Sicherheitsleistung, keine Zahlung der Selbstbeteiligung für eine voll- und Teilkaskoversicherung und ungeklärter Haftung zum Zeitpunkt der Anmietung (Blatt 7 der Akte). Die in Rechnung gestellten Nebenkosten beruhten auf Leistungen die sie Klägerin mit den Geschädigten vereinbart hatte.

Die Klägerin stellte der Zedentin mit Rechnung vom 16. September 2014 1657,49 € in Rechnung, auf die die Beklagte 759,22 € bezahlte. In der Rechnung (Blatt 17 der Akte) sind für 16 Tage inklusive aller Kilometer 1099,15 € in Rechnung gestellt. Weiter werden Haftungsreduzierung in Höhe von 248,32 € und das Zustellen und Abholung von jeweils 22,69 (netto) in Rechnung gestellt

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 unter Fristsetzung bis zum 9. Oktober 2014 an.

Die Klägerin behauptet, dass das Geschädigten Fahrzeug 16 Tage repariert werden musste. Die Klägerin ist der Ansicht, dass erforderliche Mietwagenkosten nach den Normaltarif nach der Schwacke Liste (Automietpreisspiegel) im Postleitzahlgebiet des Geschädigten nach Wochen- und 3-Tages- und Tagespreisen zuzüglich eines pauschalen Aufschlag und der Nebenkosten, soweit diese angefallen, erbrachten vereinbart worden sind, berechnet werden.

Die Klägerin beantragt die

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 716,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 10. Oktober 2014 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 5 3,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Reparaturdauer die vom Sachverständigen kalkulierten Aufwand nicht überschritten habe und dass die Zedentin nicht unfallbedingt vom 27. August 2014 bis zum 11. September 2014 keinen Zugriff auf ihr Fahrzeug hatte. Die Beklagte behauptet, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten weder angemessen noch notwendig waren. Insbesondere sei das Zustellen und Abholen nicht erforderlich gewesen. Weiterhin behauptet die Beklagte, dass die Zedentin in ihrem eigenen Kfz Haftpflichtversicherungsvertrag keine Haftungsreduzierung, also einen Ausschluss der Selbstbeteiligung im Schadensfall abgeschlossen hat. Die Beklagte behauptet, dass ein Reparaturauftrag nicht erst am 01. September 201 erfolgte.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das die Anmietung eines Fahrzeugs bis zur Reparatur nicht erforderlich war. Die Beklagte ist ferner der Ansicht, dass die Zedenten gegen ihre Schadensminderungspflicht verstößt, wenn sie ein Angebot zu günstigen Konditionen des Kfz Haftpflicht versichert unbeachtet lässt (Blatt 36 der Akte). Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin eine Nachfragepflicht besteht, wenn den Geschädigten nur ein einheitlicher Tarif offeriert wird. Die Beklagte ist ferner der Ansicht, dass die Geschädigte sich durch die Nichtnutzung ihres Fahrzeugs ersparte Aufwendungen im Wege der Vorteilsausgleich hätte anrechnen lassen müssen. (Blatt 40 der Akte).

Das Gericht hat nach Zustimmung der Parteien am 18.09.2018 das schriftliche Verfahren beschlossen (Bl. 100 d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 657,97 € gem. §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 398, 249 BGB.

Die Geschädigte hat nach § 249 BGB Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten jedenfalls für die Dauer der Reparatur. Hinzuzurechnen sind die Schadensfeststellungs- und Überlegungsfristen. Vor diesem Hintergrund ist bei einer vom Sachverständigen geschätzten Reparaturdauer von „ca.“ 8 Tagen (mithin 10 Kalendertagen), einer üblichen Überlegungsfrist von 3 Tagen und einer Schadensfeststellungsdauer von hier 2 Tagen von einer insgesamt sich erstreckenden Dauer von „ca.“ 15 Kalendertagen. Da vorliegend der Sachverständige keine konkrete Dauer angab, sondern eine Wahrscheinlichkeit der Abweichung von der geschätzten Reparaturdauer bereits mit dem Zusatz „ca.“ kenntlich machte und das Risiko von Reparaturverzögerungen zu Lasten

des Schädiger gehen (OLG Köln VersR 2000, 336), umfasst der zu erstattende Zeitraum hier auch den zusätzlichen Tag, mithin insgesamt 16 Tage.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Geschädigte grundsätzlich vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung nach § 249 Abs. 1 Satz.2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihr Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass sie gehalten ist, bei mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (ständige Rechtsprechung; vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11, Rn. 15; zitiert über juris.de). Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur der sog. Normal-Tarif verlangt werden kann, welcher im Wege der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO unter Heranziehung der Mietpreisspiegel von Schwacke und Fraunhofer bestimmt werden kann.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht anschließt, ist der Schadensschätzung nach § 287 ZPO der arithmetische Mittelwert aus dem gewichteten Mittelwert des jeweiligen Schwacke-Mietpreisspiegels einerseits und der zeitlich einschlägigen Fraunhofer-Liste andererseits zugrunde zu legen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, Az. 14 U 49/11, Rn. 14; OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az. 15 U 212/12, Rn. 30; LG Lübeck, Urteil vom 20.12.2013, Az. 1 S 87/13, Rn. 4; zitiert über juris.de). Diese Vorgehensweise wurde bereits in der Vergangenheit vom BGH gebilligt (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az. VI ZR 316/11, Rn. 10; Urteil vom 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08, Rn. 4; zitiert über juris.de). Angesichts der erheblichen Wertdifferenzen beider Tabellen und der Kritik, die an beiden Werken durch Vertreter des jeweils anderen Lagers geäußert wird, ist es billig, beide Tabellen in gleichrangiger Weise anzuwenden. Da beide Werke Stärken und Schwächen aufweisen, kann nach diesseitiger Auffassung nicht überzeugend einem der beiden Werke der Vorzug eingeräumt werden (vgl. OLG Köln, a.a.O., Rn. 30; LG Lübeck, a.a.O., Rn. 4). Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf es bei konkreten Angriffen auf eines der Werke insoweit auch nicht zwingend der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens. Das erkennende Gericht kann den Angriffen und Zweifeln an der jeweiligen Tabelle im Rahmen seines Schadensschätzungsrechts dadurch Rechnung tragen, dass diese mit Ab- oder Zuschlägen angewendet werden (vgl. BGH VI ZR 316/11, Rn. 10).

Die Berechnung erfolgt dabei unter Anwendung der für den Anmietzeitpunkt aktuellen Tabelle – sowohl die Schwacke- als auch die Fraunhofer-Tabelle werden nunmehr jährlich herausgegeben – da es für die ortsüblichen Mietkosten auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreise ankommt. Maßgeblicher Postleitzahlenbezirk ist der Anmietort, vorliegend also der Postleitzahlenbezirk der Klägerin (BGH, Urteil vom 02.02.2010, Az. VI ZR 7/09, Rn. 15; zitiert über juris.de). Auszugehen ist in beiden Tabellen jeweils von dem arithmetischen Mittel. Dies folgt daraus, dass die Fraunhofer-Tabelle lediglich den arithmetischen Mittelwert bereit hält und ein Rückgriff auf diesen Wert auch bei der Schwacke-Tabelle möglich ist. Diese Vorgehensweise führt zu einer Angleichung der Erhebungsmethoden. (LG Lübeck, a.a.O., Rn. 5). Des Weiteren ist für die konkrete Berechnung die tatsächlich erreichte Gesamtmietdauer maßgebend. Der Berechnung zugrunde gelegt wird dabei der in den Tabellen enthaltene größte Zeitabschnitt und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (LG Lübeck, a.a.O., Rn. 5).

Auf dieser Grundlage ergibt sich:

Nach der Schwackeliste 2014 (PLZ-Bezirk 532XX), deren Erhebungszeitraum das Anmietdatum erfasst, fallen bei einem Wochentarif für die Klasse 2 605,82 Euro pro Woche und bei einem Tagestarif 97,90 € pro Tag an. Für 16 Tage liegen die Kosten insoweit bei 1.407,44 Euro. Der Wochentarif nach der Fraunhofer-Liste 2014 (PLZ-Gebiet 53XXX) beträgt für die Klasse 2 183,67 Euro. Der Tagestarif liegt bei 59 Euro. Bei einer 16 tätigen Anmietung ergeben sich Kosten in Höhe von 485,34 Euro.

Das arithmetische Mittel dieser Summen beträgt $1407,44 \text{ Euro} + 485,34 \text{ Euro} = 1892,38 \text{ Euro} : 2 = 946,19 \text{ Euro}$.

Da die Geschädigte - was die Beklagte nicht bestritten hat - mit der Klägerin einen Selbstbehalt von unter 500,00 Euro für eine Vollkaskoversicherung vereinbart hat, sind dem arithmetischen Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer die in einer gesonderten Tabelle der Schwacke-Liste enthaltenen Kosten für eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von unter 500,00 Euro hinzuzurechnen, denn die Fraunhofer-Liste berücksichtigt lediglich eine Selbstbeteiligung von 750,00 bis 950,00 Euro. Das erkennende Gericht ist bei der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung berechtigt, den Wert insoweit der Schwacke-Liste zu entnehmen, da andere Vergleichspositionen bzw. Schätzungsgrundlagen nicht verfügbar sind. Nach der Schwacke-Liste 2014 für Klasse 2, arith. Mittel ergibt sich ein Aufschlag in Höhe von 17,61 Euro x 16 Tage, also insgesamt 281,76 Euro.

Wegen unfallspezifischer Kostenfaktoren, die zur Wiederherstellung erforderlich sind, ist sodann auf den Normaltarif im Wege der Schadensschätzung ein Zuschlag von 20 % vorzunehmen. Hierfür genügt, dass spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den höheren Mietpreis rechtfertigen (BGH, Urt. 02. Februar 2010, VI ZR 7/09, zitiert nach juris Tz. 10). Dagegen ist es nicht von Bedeutung, dass dem Geschädigten die Mehrleistungen zugute gekommen sind (Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., § 249 Rn. 33 unter Zitierung von BGH NJW 2008, 2910, 2010, 1445). Vorliegend hat die Klägerin u. a. vorgetragen, dass ein Verzicht auf die Vorfinanzierung durch die Geschädigte stattfand. Insbesondere der Punkt der Vorfinanzierung ist bereits vom BGH als unfallspezifischer, einen Unfallersatztarif rechtfertigender Umstand anerkannt worden. Einer Beweisaufnahme hierüber bedurfte es nicht, da es insoweit gerade nicht auf die konkrete Situation ankommt. Ebenso wenig kommt es für die Beurteilung der Erforderlichkeit im Sinne von § 249 BGB darauf an, ob dem Geschädigten im konkreten Fall die unfallspezifische kostenerhöhende Leistung des Vermieters zugute kam. Es bedurfte daher weder eines Vortrages des Klägers noch eines entsprechenden Beweises dazu, dass die Geschädigte zu einer Vorfinanzierung nicht im Stande war (vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 20. Dezember 2013 – 1 S 87/13 –, Rn. 8, juris).

20% der nach dem Normaltarif erstattungsfähigen Mietwagenkosten von 946,19 Euro sind 189,29 €. Insgesamt ergeben sich zuzüglich Kosten der Selbstbeteiligungsreduzierung erstattungsfähige Kosten von 1417,19 €.

Auf diese Kosten hat die Beklagte bereits einen Betrag in Höhe von 759,22 € gezahlt, sodass ein Restbetrag von 657,97 € offen blieben.

Der Einwand der Beklagten, dass der Geschädigten günstigere Mietwagenpreise angeboten wurden verfährt nicht, da insoweit nicht dargelegt wurde, dass der Geschädigten das konkrete Angebot in der konkreten Situation „ohne weiteres“ (BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 563/15 –, Rn. 7, juris) zugänglich gewesen wäre. Aus dem vorstehenden Schreiben ergibt sich lediglich die Mitteilung von verschiedenen Mietwagen und deren Tagesnettopreisen einschließlich Zusatzleistungen. Allein aufgrund dieses Schreibens wäre es dem Geschädigten jedoch nicht möglich gewesen, ein günstigeres Ersatzfahrzeug anzumieten. Vielmehr hätte dieser sich nunmehr seinerseits noch mit den jeweiligen Mietwagenfirmen in Verbindung setzen müssen, um die tatsächliche Anmietmöglichkeit und deren Kosten abzuklären bzw. auszuhandeln. Hierin liegt keine Zugänglichkeit im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung. Hierfür wäre nach Auffassung des Gerichts vielmehr erforderlich, dass dem Geschädigten ein konkretes Angebot über die Anmietung eines günstigeren Ersatzfahrzeuges übersandt wird, welches er lediglich noch annehmen müs-

se. So lag offenbar auch der von der Beklagten in Bezug genommene Fall des BGH vom 26. April 2016. Dort hat die Haftpflichtversicherung des Schädigers die Organisation des Mietwagens einschließlich der Kommunikation mit dem Mietwagenunternehmen übernommen, welches sich dann seinerseits an den Geschädigten gewandt und (nur noch) den Abholort des Mietwagens mitgeteilt hat. Vorliegend waren die tatsächlichen Modalitäten der Anmietung eines angeblich günstigeren Ersatzfahrzeuges jedoch völlig offen und hätten vom Geschädigten bei dem jeweiligen Mietwagenunternehmen erst noch in Erfahrung gebracht bzw. mit diesem ausgehandelt werden müssen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 17. August 2016 – 7 C 3060/16 –, Rn. 16, juris).

Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen berufen auf §§ 92, 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Göhler Straße 90
23758 Oldenburg in Holstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Grundmann
Richter

Schlagworte Urteilsdatenbank

- | | |
|---|--|
| ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten | ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß |
| ☐ Aufklärungspflicht Vermieter | ☒ Zustellung/Abholung |
| ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz | ☐ Winterreifen |
| ☒ Direktvermittlung | ☐ Navigation |
| ☐ EE Eigensparnis-Abzug | ☐ Automatik |
| ☐ Erkundigungspflicht | ☐ Anhängerkupplung |
| ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km) | ☐ Fahrschulausrüstung |
| ☐ Zusatzfahrer | ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel | ☒ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel | ☐ Unfallersatztarif |
| ☐ Gutachten | ☐ Anspruchsgrund |
| ☒ Mietwagendauer | ☐ Sonstiges |
| ☐ NA Nutzungsausfall | ☐ Internetangebote |
| ☒ Rechtsanwaltskosten | ☐ Örtliche Zuständigkeit |
| ☐ Zugänglichkeit | ☐ Not- und Eilsituation |
| ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung | ☐ DAT |
| ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung | ☐ Verjährung der Mietzinsforderung |
| ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug | ☐ Polizeiklausel |
| ☐ Zeugengeld | |
| ☐ Grobe Fahrlässigkeit | |
| ☐ Schadenminderungspflicht | |